

Fachkonzept

“Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“

Abschlussfassung des Arbeitskreises

vorgelegt von einem Autorenteam aus Kommunen, der Bundesagentur für Arbeit, der Fachhochschule Frankfurt, der Fachhochschule des Bundes - FB Arbeitsverwaltung –

Bohndorf Axel	Dezernat Soziales der Stadt Herford
Koch Andreas	
Bohrke-Petrovic Siglinde	Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Arbeitsverwaltung, Mannheim
Göckler Rainer	Bundesagentur für Arbeit, Vorstandsprojekt SGB II, Nürnberg
Lange Eckhard	Amt für Soziale Dienste Bremen
Locker Heinrich Dr.	Agentur für Arbeit Mayen
Reis Claus Prof. Dr.	Institut für Stadt- und Regionalentwicklung – ISR, Fachhochschule Frankfurt am Main
Schulze-Böing Matthias Dr.	Amt für Arbeitsförderung, Statistik, Europaangelegenheiten, Offenbach/M.
Sinn Ingolf	Sozialamt der Stadt Dortmund
Veldten Barbara	Bundesagentur für Arbeit, Vorstandsprojekt SGB II, Nürnberg
Walter Burkhard	Sozialamt der Stadt Kassel

Mit Unterstützung durch:

Klevenow Gert-Holger Prof. Dr.	Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Arbeitsverwaltung, Schwerin
Lange Heike	Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen
Messan Martina	Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
Müller Imme	BMWA
Müntnich Michael	Bundesagentur für Arbeit, Zentrale Nürnberg
Rudolph Helmut	Bundesagentur für Arbeit, Vorstandsprojekt SGB II/ IAB, Nürnberg

Herausgeber: Rainer Göckler, Zentrale der
Bundesagentur für Arbeit , Zentralbereich S

0. Einführung.....	3
1. Definition und Verständnis des beschäftigungsorientierten Fallmanagements	6
2. Fallzugang	9
3. Beratung und Herstellen eines Arbeitsbündnisses.....	13
4. Assessment – Probleme erkennen und verorten	17
5. Integrationsplanung und Eingliederungsvereinbarung – Ziele vereinbaren und Hilfsangebote planen	21
7. Leistungssteuerung	25
8. Ergebnissicherung – Controlling.....	29
9. Organisation/ Feldverantwortung	35
10. Literaturverzeichnis	41

- Das Fachkonzept enthält Prüfkriterien und Umsetzungshilfen für den zu gestaltenden Prozess und ist an der Funktion Fallmanagement ausgerichtet.
- Auch wenn zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement noch wenig Forschungsergebnisse vorliegen, sind die bisher vorliegenden Erkenntnisse konzeptionell eingeflossen.

Beim Fachkonzept war selbstverständlich darauf zu achten, dass die Inhalte gesetzeskonform waren und in der Ergebnissicherung den Anforderungen des Gesetzgebers wie der Träger der Grundsicherung entsprachen (Controlling). Dies bedeutet insbesondere, dass

- aktive Leistungen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Vorrang vor passiven Leistungen haben,
- die unmittelbare Arbeitsmarktintegration Priorität hat vor anderen integrativen Leistungen
- und letztendlich die angemessene Beteiligung und Eigenaktivität der Kunden einzufordern ist.

Abschließend einige Hinweise:

- a) So, wie Fallmanagement im Kundenkontakt selbst ein Prozess ist, wird sich auch die Einführung von Fallmanagementstrukturen in den Arbeitsgemeinschaften und optierenden Kommunen nur als Prozess entwickeln können. Es ist wichtiger, anzufangen und sich im Hinblick auf Problemstellungen und Ergebnisse auszutauschen, als von vornherein auf ein fertiges Konzept zu setzen. Es wird also mehr darum gehen, Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung gemeinsam zu entwickeln, selbst wenn es anfangs aus einem ganz unterschiedlichen Verständnis der Aufgabenwahrnehmung erwächst.
- b) Die erfolgreiche Implementierung von Fallmanagementstrukturen, auch wie sie hier im Fachkonzept beschrieben sind, hängt von umfangreichen Vorbedingungen ab, wie sie sicherlich zum Startzeitpunkt 1. Januar 2005 in keiner Arbeitsgemeinschaft und keiner optierenden Kommune vorhanden sind. Verwiesen sei auf die erforderliche konsistente IT-Unterstützung, die Anzahl und den Schulungsstand der angehenden Fallmanagerinnen, die vom Gesetzgeber gewünschte Betreuungsrelation oder die organisatorischen Bedingungen, die für Fallmanager Freiheits- und Verantwortungsgrade vorsehen, wie sie bisher weder in den Kommunen noch in den Agenturen für Arbeit üblich waren. Auch hier sollte der Entwicklungsprozess angestoßen werden, ohne gleich auf eine komplette Lösung zu setzen.
- c) Letztendlich, und dies wurde an verschiedenen Stellen schon häufiger artikuliert, darf auch die Wirkung der neuen Strukturen nicht überschätzt werden. Das SGB II wird nur dann nachhaltige Wirkung auf dem Arbeitsmarkt entfalten können, wenn sich neben den anstehenden Reformen auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich verbessern. Hier sind weiterhin auch andere Politikbereiche gefordert.

Zugangssteuerung

Grundsätzlich sind verschiedene Varianten möglich, wie Menschen in den Zuständigkeitsbereich des Fallmanagements gelangen können. Dies kann durch organisatorische Vorgaben (Fallmanager als Türöffner/ Erstprüfer) geschehen, durch geschäftspolitische Entscheidungen (alle U25 werden mit Fallmanagement versorgt), durch Entscheidungshoheit der Fallmanagerin nach fachlichen/ persönlichen Kriterien oder über eine handlungsleitende Definition. Mit allen Varianten sind Vorteile und Risiken verbunden. Die Vorteile einer Zugangsdefinition bestehen insbesondere darin, dass die Entscheidungen besser abgesichert und transparent gemacht werden können. Eine einheitlich angewandte Definition sichert bundesweit eine vergleichbare Zugangssteuerung (Controllingaspekt), belässt dennoch regionale Vielfalt, da Ermessensspielräume bleiben und Begriffe wie „Vermittlungshemmnis“ regional zu interpretieren sind.

Die Bundesagentur für Arbeit und andere Leistungsträger arbeiten im Rahmen der beruflichen Rehabilitation (Teilhabe am Arbeitsleben gemäß SGB IX) bereits seit mehreren Jahrzehnten mit einer gesetzlichen Legaldefinition (vgl. § 19 SGB III), die in der Praxis die notwendige Flexibilität gezeigt und Sicherheit auf allen Seiten geschaffen hat. Die Eigenschaft „Rehabilitand“ ist unabhängig von beruflichen Qualifikationen, arbeitsmarktlichen Zielgruppen oder sonstigen Zuweisungsmechanismen schlichtweg nur an weitgehend objektivierbaren Prüfkriterien orientiert. Darauf aufbauend wurde folgende Definition erarbeitet, die den Arbeitsgemeinschaften und optierenden Kommunen als Instrument der Zugangssteuerung zur Erprobung empfohlen wird. Die Beantwortung der Frage nach einem wirtschaftlichen Einsatz von Fallmanagement orientiert sich an folgenden Punkten:

„Eine Übernahme in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement *ist in der Regel* angezeigt, wenn

- ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger *drei abgrenzbare schwerwiegende Vermittlungshemmnisse* aufweist, die *in seiner Person und/oder Bedarfsgemeinschaft* begründet sind und
- eine Beschäftigungsintegration *ohne Prozessunterstützung* durch ein Fallmanagement nicht erreicht oder erheblich verzögert würde.

Abweichungen von dieser Zugangsdefinition sind möglich, wenn bei Neuzugängen auf der Basis eines *abgesicherten Profiling*s das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit erkennbar *und* durch Prozessunterstützung des Fallmanagements die *Wahrscheinlichkeit des Eintritts* minimiert werden kann (Prophylaxeaspekt).“

Die Beantwortung der Frage nach einem wirtschaftlichen Einsatz von Fallmanagement orientiert sich an folgenden Punkten:

- Die Komplexität der Fallgestaltung setzt Erfahrungen und Kenntnisse voraus, die in die-

